

UK 033/500

CURRICULUM ZUM
BACHELORSTUDIUM
WIRTSCHAFTSRECHT.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Aufbau und Gliederung	4
§ 3 Studieneingangs- und Orientierungsphase	5
§ 4 Pflichtfächer/-module	6
§ 5 Wahlfächer/-module	7
§ 6 Lehrveranstaltungen	8
§ 7 Bachelorarbeit	9
§ 8 Prüfungsordnung	9
§ 9 Akademischer Grad	9
§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	10

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht ist auf zwei unterschiedliche Berufsbilder zugeschnitten: Die Studierenden werden nach ihrer Wahl entweder zur Unternehmensjuristin / zum Unternehmensjuristen oder zur Steuerjuristin / zum Steuerjuristen ausgebildet.

(2) Den Ausgangspunkt des Studiums bildet die Vermittlung der erforderlichen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen. Eine profunde Grundausbildung insbesondere im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, des Privatrechts und des öffentlichen Rechts einschließlich des Steuerrechts und des Europarechts sowie eine Einführung in die Volkswirtschaftslehre, das Wirtschaftsstrafrecht und Legal Gender Studies soll die Studierenden nicht nur auf eine anspruchsvolle Vertiefung im Bereich des Unternehmens- bzw des Steuerrechts vorbereiten, sondern bereits die rechtlichen Dimensionen unternehmerischen Handelns bewusst machen. Zugleich gilt es, den angehenden Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge hinreichend bewusst zu machen.

(3) Angesichts der ständig steigenden Zahl europäischer und nationaler Rechtsquellen im Bereich des Wirtschaftsrechts, die überdies einem steten Wandel unterzogen sind, kommt gerade dem wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Grundlagenwissen im beruflichen Alltag einer Unternehmens- oder Steuerjuristin / eines Unternehmens- oder Steuerjuristen immer größere Bedeutung zu. Bereits im Rahmen der Grundausbildung wird aber auch die herausragende Bedeutung des Legal English für die wirtschaftsjuristische Praxis durch eine auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden abgestellte Sprachausbildung entsprechend berücksichtigt.

(4) Die unternehmensjuristische Vertiefung trägt dem Umstand Rechnung, dass Unternehmenssachverhalte oftmals einer interdisziplinären Beurteilung bedürfen. Diesem Phänomen wird der klassische Fächerkanon im Bereich der rechtswissenschaftlichen Ausbildung nicht ohne weiteres gerecht. Ausbildungsziel ist es, den Studierenden nicht bloß die wesentlichen Inhalte des (privaten und öffentlichen) Unternehmensrechts, sondern vor allem auch die zum Teil komplexen Zusammenhänge der einzelnen Rechtsgebiete zu vermitteln. Die Absolventin / der Absolvent soll in der Lage sein, Rechtsfragen des betrieblichen Alltags unter gleichzeitiger Berücksichtigung der europa-, zivil-, handels-, arbeits-, verfassungs-, verwaltungs-, umwelt- und steuerrechtlichen Implikationen eigenständig zu beantworten. Bei außergewöhnlichen Problemstellungen soll die unternehmensjuristische Vertiefung die Absolventinnen und Absolventen jedenfalls dazu befähigen, die maßgeblichen Rechtsfragen zu erkennen und zu strukturieren.

(5) Die steuerjuristische Vertiefung berücksichtigt den am Arbeitsmarkt bestehenden Bedarf an steuerrechtlich ausgebildeten Akademikerinnen und Akademikern. Die bestehende universitäre Ausbildung im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums, aber auch im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Studien trägt diesem Bedarf nur zu einem geringen Teil Rechnung. Im Rahmen der steuerjuristischen Vertiefung soll daher verstärkt auf jene Anforderungen Bedacht genommen werden, die für Absolventinnen und Absolventen im Rahmen eines steuerberatenden Berufes oder für eine Laufbahn innerhalb der Finanzverwaltung erforderlich sind. In jedem Fall bietet das Bachelorstudium für die Studierenden den Vorteil, dass die Vorbereitung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater mit einem Studienabschluss verbunden werden kann. Zugleich soll die Vertiefung derart ausgerichtet werden, dass die Absolvierung neben einer bestehenden Berufspraxis ermöglicht wird.

(6) Das Bachelorstudium eröffnet zwar den Absolventinnen und Absolventen nicht den Zugang zu den juristischen Kernberufen (Richterin / Richter, Staatsanwältin / Staatsanwalt, Notarin / Notar, Rechtsanwältin / Rechtsanwalt). Die Vertiefung im steuerjuristischen Bereich bietet jedoch ideale Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Steuerberaterin / Steuerberater, in der Finanzverwaltung oder einem Unternehmen (als Steuerexpertin / Steuerexperte). Für Absolventinnen und Absolventen der unternehmensjuristischen Vertiefung ergeben sich

Berufsperspektiven insbesondere bei größeren Unternehmen (Rechtsabteilung, Beschaffungsabteilung, Aufgabe im Bereich der Geschäftsführung), Banken und Versicherungen, Energie- und Telekommunikationsunternehmen, staatlichen Dienstleistungsbereichen etc. Abgesehen davon soll das Bachelorstudium insbesondere Studierenden der Rechtswissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften als qualifizierte wirtschaftsjuristische Zusatzausbildung zur Verfügung stehen. Insofern ergibt sich eine attraktive Alternative zu einem Doppelstudium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Auf diesen Gesichtspunkt wurde bei der Gestaltung des Curriculums insofern besonders Bedacht genommen, als das Bachelorstudium auf die Vorgaben des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften entsprechend Bedacht nimmt.

§ 2 Aufbau und Gliederung

(1) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Punkte. Es ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der Rechtswissenschaftlichen Studien zuzuordnen.

(2) Die ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer	122,5
Wahlfächer	48,5
Freie Studienleistungen	9
Gesamt	180

(3) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Bachelorstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(4) Als idealtypischer Studienverlauf wird der in der Anlage 1 angegebene empfohlen. Diese Empfehlung orientiert sich an einem Vollzeitstudium. Das Studium ist aber mit Einschränkungen auch für Personen mit zeitlich flexibel gestaltbarer Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten studierbar: Manche Lehrveranstaltungen werden auch digital angeboten; es besteht dort meist keine Anwesenheitspflicht, obwohl Anwesenheit empfohlen wird. In anderen Lehrveranstaltungen besteht zum Teil Anwesenheitspflicht; es wird aber versucht, mehrfach angebotene Lehrveranstaltungen zu alternativen Zeiten und/oder digital anzubieten. Bei Prüfungen kann nicht garantiert werden, dass diese digital oder zu einer Tagesrandzeit stattfinden. Bei Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten ist - je nach deren Umfang und zeitlichen Flexibilität - mit einer verlängerten Studienzeit zu rechnen.

§ 3 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase besteht gem. § 66 Abs. 1 UG aus Lehrveranstaltungen, die einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermitteln. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht beinhaltet folgende Lehrveranstaltungen:

LV-Klasse	LV-Typ	LV-Bezeichnung	ECTS
101PRR1PRRA15	AG	Privatrecht I	4
101OER1OERA15	AG	Öffentliches Recht I	4
572BWEFEINK15	KS	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2
572BWEFBUHK15	KS	Buchhaltung	2
572BWEFKORK15	KS	Kostenrechnung	2
500GERECGDV15	VL	Compliance für Gender und Diversity I	2
			Summe: 16

(2) Vor Abschluss der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen nur die folgenden Lehrveranstaltungen absolviert werden:

LV-Klasse	LV-Typ	LV-Bezeichnung	ECTS
572VWEFEINK15	KS	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3
RPRGSVODI	VL	Grundzüge des Sozialrechts	1
101PRR1PRRK15	KS	Privatrecht I	4
101OER1OERK15	KS	Öffentliches Recht I	4
572KK1BFIMK15	KS	Finanzmanagement	2
572KK1BKOMK15	KS	Kostenmanagement	2
572KK1BBILK15	KS	Bilanzierung	2
572KK1BMARK15	KS	Marketing	2
572KK1BSTRK15	KS	Strategie	2
			Summe: 22

(3) Die Anmeldung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen ist erst nach Abschluss der Studieneingangs- und Orientierungsphase möglich.

§ 4 Pflichtfächer/-module

(1) Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
500GREW15	Grundlagen Rechtswissenschaften	75,5
500GWIW15	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften	47

(2) Das Studienfach Grundlagen Rechtswissenschaften gliedert sich in folgende Studienfächer:

Code	Bezeichnung	ECTS
500OEFR15	Öffentliches Recht	18
500PRIV15	Privatrecht	18,5
500EURE15	Europarecht	1,5
500WIRE13	Wirtschaftsstrafrecht	4
500STER13	Steuerrecht	4
500LEEN15	Legal English	4
500GESR13	Geschlechtersensible Rechtsstudien	2
101UNNR15	Unternehmensrecht	12
101ASOR12	Arbeits- und Sozialrecht	10
500WIAR15	Wissenschaftliche Arbeitstechnik	1,5

(3) Im Rahmen des Studienfaches Öffentliches Recht sind folgende Studienfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
500OER115	Öffentliches Recht I	8
500OER215	Öffentliches Recht II	10

(4) Im Rahmen des Studienfaches Privatrecht sind folgende Studienfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
500PRR115	Privatrecht I	8
500PRR215	Privatrecht II	10,5

(5) Das Studienfach Grundlagen Wirtschaftswissenschaften gliedert sich in folgende Studienfächer:

Code	Bezeichnung	ECTS
500ENGB17	Englisch (B2)	6
572BWEF11	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6
572VWEF11	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3
500BEWL13	Betriebswirtschaftslehre	24

Fortsetzung nächste Seite

Code	Bezeichnung	ECTS
500VOWL13	Volkswirtschaftslehre	8

§ 5 Wahlfächer/-module

(1) Es ist das Wahlfach Grundlagen/Vertiefung Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren, in dessen Rahmen eines der folgenden Module/Fächer zu wählen ist:

Code	Bezeichnung	ECTS
500ENGC17	Englisch (C1)	6
572INFOISW16	Informationsverarbeitung für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	6
572VKBW11	Vertiefung der Kernkompetenzen aus Betriebswirtschaftslehre	6 / 12
572WSPH11	Wirtschaftsphilosophie	6
572MAST11	Mathematik / Statistik	6

(2) Ferner ist eines der folgenden Wahlfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
500VUNJ15	Vertiefung Unternehmensjuristin / Unternehmensjurist	42,5
500VSTE15	Vertiefung Steuerjuristin / Steuerjurist	42,5

(3) Das Wahlfach Vertiefung Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist gliedert sich in folgende Studienfächer:

Code	Bezeichnung	ECTS
500UNJL15	Unternehmensjuristische Lehrveranstaltungen	24,5
500BWSF13	Betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer	18

(4) Das Fach „Unternehmensjuristische Lehrveranstaltungen“ gliedert sich in verschiedene Fächer, für die jeweils im Studienhandbuch angeführt ist, welche Lehrveranstaltungen verpflichtend zu absolvieren sind. Die übrigen Lehrveranstaltungen sind aus dem Gesamtangebot dieser Fächer so zu wählen, dass in Summe 24,5 ECTS (einschließlich der Bachelorarbeit) absolviert werden.

(5) Im Rahmen der Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfächer ist aus folgenden Studienfächern eines zu wählen:

Code	Bezeichnung	ECTS
572BFIN11	Betriebliche Finanzwirtschaft	18
572DIBM16	Digital Business Management	18
572IMGT18	Internationales Management	18
572BTAX11	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	18
572MARK11	Marketing und Internationales Marketing	18
572CONT12	Controlling	18

Fortsetzung nächste Seite

Code	Bezeichnung	ECTS
572ORGI17	Organisation & Innovation	18
572MAAC12	Management Accounting	18
572PERS11	Personal- & Veränderungsmanagement	18
572PNPM13	Public und Nonprofit Management	18
572PLMM11	Produktions- und Logistikmanagement	18
572BSTR11	Strategisches Management	18
572URQM11	Umwelt-, Ressourcen- und Qualitätsmanagement	18
572URWP11	Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung	18
572UGEW11	Unternehmensgründung und Unternehmensentwicklung	18

(6) Das Wahlfach Vertiefung Steuerjuristin/Steuerjurist gliedert sich in folgende Studienfächer:

Code	Bezeichnung	ECTS
572BTAX11	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	18
500STJF15	Steuerjuristische Fächer	18,5
500INDQ13	Interdisziplinäre Querschnitte	6

(7) Hat die/der Studierende alle in der Vertiefung "Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist" gewählten Prüfungen positiv absolviert, dann wird das Studium mit dem Studienschwerpunkt "Unternehmensjuristin" bzw. "Unternehmensjurist" bezeichnet.

(8) Hat die/der Studierende alle in der Vertiefung "Steuerjuristin/Steuerjurist" gewählten Prüfungen positiv absolviert, dann wird das Studium mit dem Studienschwerpunkt "Steuerjuristin" bzw. "Steuerjurist" bezeichnet.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (<http://www.jku.at/studienhandbuch>) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) In der dafür vorgesehenen Lehrveranstaltung im Vertiefungsbereich (Bachelor-PS) ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. In der Vertiefung Steuerjuristin/Steuerjurist ist das PS Umsatzsteuer und Verkehrssteuern das Bachelor-PS; in der Vertiefung Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist muss das Bachelor-PS aus einem unternehmensjuristischen Fach der Vertiefung angeboten werden. Es handelt sich bei der Bachelorarbeit um eine nach wissenschaftlichen Kriterien verfasste eigenständige schriftliche Arbeit, die quantitativ und qualitativ das Niveau einer Seminararbeit übersteigt.

(2) Die Bachelorarbeit ist nach Wahl der/des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers kann die Bachelorarbeit auch in jeder anderen Fremdsprache abgefasst werden. Die Studienkommission empfiehlt, die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache abzufassen.

(3) Die Bachelorarbeit wird mit 4,5 ECTS-Punkten bewertet. Die Beurteilung der Bachelorarbeit obliegt der Leitung der Lehrveranstaltung. Die positive Beurteilung der Bachelorarbeit setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung voraus, wird jedoch getrennt von dieser selbständig beurteilt.

(4) Die Anfertigung einer Bachelorarbeit ist bei der Lehrveranstaltungsleitung zu beantragen; je Lehrveranstaltung dürfen höchstens zwanzig solcher Anträge genehmigt werden.

(5) Die Studienkommission kann Richtlinien für den Umfang und die formale Gestaltung von Bachelorarbeiten erlassen.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht wird mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist eine Gesamprüfung, die in Form von Fachprüfungen über die Pflicht- und Wahlfächer gem. der §§ 4 und 5 abzulegen ist. Für den Studienabschluss ist auch die positive Beurteilung der Bachelorarbeit sowie der freien Studienleistungen Voraussetzung.

§ 9 Akademischer Grad

(1) An die AbsolventInnen des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht mit dem Studienschwerpunkt „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ ist der akademische Grad „Bachelor of Business Law“, abgekürzt „LL.B.“ oder „LL.B. (JKU)“, an die AbsolventInnen des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht mit dem Studienschwerpunkt „Steuerjuristin/Steuerjurist“ ist der akademische Grad „Bachelor of Tax Law“, abgekürzt „LL.B.“ oder „LL.B. (JKU)“ zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Das Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 28.6.2013, 26. Stk., Pkt. 214 tritt, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, mit Ablauf des 30. September 2015 außer Kraft.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 zum Bachelorstudium Wirtschaftsrecht zugelassen waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 28.2.2017 nach den Vorschriften des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 28.6.2013, 26. Stk., Pkt. 214 fortzusetzen, wobei sich das Lehr- und Prüfungsangebot ab dem Wintersemester 2016/17 nach den Vorschriften des mit 1.10.2015 in Kraft getretenen Curriculums bestimmt. Anstelle nicht mehr angebotener Lehrveranstaltungen des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht 2013 sind die im Studienhandbuch festgelegten äquivalenten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Ab 1.3.2017 werden die Studierenden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie der im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz festgelegten Äquivalenzen dem Curriculum in der vorliegenden Fassung unterstellt.

(4) Fächer mit identer Bezeichnung, die im Rahmen des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht 2013 absolviert wurden, gelten im Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht 2015 als anerkannt, ohne dass es eines Antrags bedarf. Analog gilt das für das Verfassen der Bachelorarbeit vorgesehene Proseminar samt der Bachelor-Arbeit im Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht 2013 als Bachelor-Proseminar des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht 2015. Ergibt sich bei der ECTS-Summe aller Fächer ein ECTS-Überschuss, so wird dieser im Rahmen der freien Studienleistungen berücksichtigt.

(5) Ist ein Fach des Studienfaches „Grundlagen Rechtswissenschaften“, das aus mehreren Lehrveranstaltungen besteht, zu Beginn des SS 2017 noch nicht zur Gänze absolviert, so gelten die im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz angeführten Äquivalenzen.

(6) Wurden bis zum Beginn des SS 2017 aus den Studienfächern „Unternehmensjuristische Lehrveranstaltungen“ bzw. „Steuerjuristische Fächer“ mehr ECTS im Bereich der Lehrveranstaltungen, die nach dem vorliegenden Curriculum frei wählbar sind, absolviert, so gelten diese unter der Voraussetzung, dass sich die Wahl der restlichen ECTS auf Lehrveranstaltungen des Pflichtprogramms beschränkt, als Absolvierung des Pflichtprogramms nach dem vorliegenden Curriculum.

(7) § 10 Abs 3, 5 und 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 29. Juni 2016, 29. Stk., Pkt. 270 treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

(8) § 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 23. Juni 2017, 33. Stk., Pkt. 276 tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2017/18 zum Bachelorstudium Wirtschaftsrecht zugelassen waren und die Studieneingangs- und Orientierungsphase noch nicht abgeschlossen haben, haben das Recht, diese bis 30. September 2018 nach den bis 30. September 2017 geltenden Vorschriften abzuschließen.

(9) Anstelle von Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht, die von einer/einem Studierenden noch nicht absolviert wurden und nicht mehr angeboten werden, gelten die Regelungen gemäß § 13 des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften 2009 in der Fassung des Mitteilungsblatts der Johannes Kepler Universität Linz vom 17. Juni 2021, 31. Stk., Pkt. 437.

(10) § 2 Abs 4 und § 10 Abs 9 in der Fassung des Mitteilungsblatts der Johannes Kepler Universität Linz vom 24. Juni 2021, 33. Stk., Pkt. 471 treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Übersichtsdarstellung der Studienfächer und Studienmodule - Wirtschaftsrecht (2015)

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS)		6. Semester (SS)	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Grundlagen Rechtswissenschaften	20	Grundlagen Rechtswissenschaften	18	Grundlagen Rechtswissenschaften	17	Grundlagen Rechtswissenschaften	12	Grundlagen Rechtswissenschaften	8,5	Vertiefung Unternehmensjuristin / Unternehmensjurist oder Vertiefung Steuerjuristin / Steuerjurist	21
						Grundlagen Wirtschaftswissenschaften	12				
Grundlagen Wirtschaftswissenschaften	10	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften	12	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften	13	Grundlagen/Vertiefung Wirtschaftswissenschaften	6	Vertiefung Steuerjuristin / Steuerjurist		Freie Studienleistungen	9
30		30		30		30		30		30	
										Gesamt	180